



**Zucht- und
Eintragungsbestimmungen für
Alpenländische Dachsbracken**

I. Zuchtbestimmungen:

Grundlage für diese Zuchtordnung ist die Zuchtordnung des VDH. (vgl. § 1. 5. Satzung)

1. Zwingernamenschutz

Jeder Züchter hat sich rechtzeitig beim Verein Dachsbracke e. V. einen Zwingernamen schützen zu lassen. Der Züchter schlägt dem Zuchtbuchführer Zwingernamen vor. Der Zwingername ist vom Zuchtbuchführer zu bestätigen. Er kann erst nach Eingang dieser Bestätigung geführt werden.

Die Bestätigung kann vom Zuchtbuchführer dann abgelehnt werden, wenn ähnliche Namen zur Verwechslung führen können oder wenn der Name im Vereinsinteresse unerwünscht ist. Im Zweifelsfall entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins.

2. Zuchteignung

2.1 Die Zuchteignung wird einem Hund aufgrund seiner Leistungen bei der Gebrauchsprüfung und seines Formwertes vom Zuchtbuchführer zuerkannt.

Grundlage hierfür sind die Prüfungsberichte und die Protokolle zu § 23.1 PrO.

Im Zweifelsfall entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Bei der Zuchtbeurteilung eines Hundes muß das Hauptaugenmerk auf die Anlagen gerichtet sein.

2.2 **Ein Hund kann zur Zucht zugelassen werden,** wenn er nach § 22.2 bzw. § 22.3 c PrO im Leistungsfach

ART DER SUCHE

mindestens die Note 2 = gut

HALTEN DER SPUR

mindestens die Note 3 = sehr gut

SPURLAUT

mindestens die Note 3 = sehr gut

WESENSFESTIGKEIT

(Verhalten bei Schuß) die Note 4 = vorzüglich erreicht und eine Sonderleistung nach § 23 Pro vorliegt und nachweislich erbracht wurde.

- 2.3 Als Grundlage und Voraussetzung für die Zuerkennung der Zuchteignung gelten nur Formbewertungen nach den Formwertbestimmungen des VEREIN DACHSBRACKE e. V. (siehe dort i. B. Ziff. I 3). Andere Formbewertungen werden nicht anerkannt.
- 2.4 In der Regel soll nur mit Hunden gezüchtet werden, die **mindestens** den Formwert „S E H R G U T“ haben. Sie dürfen weder Gebißfehler noch grobe Fehler (Note 1) in Vorder- oder/und Hinterhand aufweisen, wenn sie mit dem Formwertprädikat „G U T“ bewertet sind.
- 2.5 Die Zuchteignung kann nur zuerkannt werden, wenn der Hund gesund und frei von Hüftgelenkdysplasie (HD) ist. HD - Grenzfall gilt als unbelastet. Der Nachweis über HD - Untersuchungen ist mittels Röntgenaufnahmen, die über den Zuchtbuchführer von einer zentralen Auswertungsstelle beurteilt und diagnostiziert werden, vom Hundebesitzer zu erbringen.
- 2.6 Soweit in Ausnahmefällen **und** im Vereinsinteresse erforderlich, kann der Zuchtbuchführer einen Junghund mit bestandener Anlagenprüfung zur Zucht zulassen, wenn die Bedingungen nach vorstehend 2.2 - 2.5 erfüllt sind

und im Fach Wesensfestigkeit der Junghund „schußfest“ bewertet wurde.

- 2.7 Wird ein Hund, dem die Zuchteignung zuerkannt wurde, ernsthaft krank, so hat der Eigentümer darüber den Zuchtbuchführer zu benachrichtigen.

3. Zuchtsperre

Zeigen sich bei Hunden, die als zuchttauglich beurteilt wurden, nachträglich zuchtausschließende Fehler (z. B. Epilepsie), so wird die Zuchteignung aberkannt.

Werden in einem Wurf Erbkrankheiten festgestellt, so kann der gesamte Wurf für die weitere Zucht gesperrt werden. Über die künftige Zuchtverwendung der Elterntiere entscheidet der erweiterte Vorstand.

4. Zuchtbedingungen

Mit einer Hündin soll nicht vor dem 2. Behang (Vollendung des 2. Lebensjahres) und nicht nach dem 8. Behang (Vollendung des 8. Lebensjahres) gezüchtet werden (Geburtstag der Hündin und Deckzeitpunkt sind die entscheidenden Daten).

Rüden sollen nach dem 10. Behang (Vollendung des 10. Lebensjahres) nur noch in Ausnahmefällen zur Zucht zugelassen werden.

Es wird empfohlen, Hündinnen möglichst in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. belegen zu lassen. Ihr soll nicht mehr als ein Wurf pro Jahr zugemutet werden. Stichtag ist der Wurfstag des letzten Wurfes.

5. Zuchtplan

Der Zuchtbuchführer erstellt alljährlich nach Abschluß der verschiedenen Prüfungen zum Jahresbeginn eine Aufstellung der Hunde, denen die

Zuchteignung nach I. 2. der Zuchtordnung zuerkannt wurde.

Die Züchter reichen bis 15. Dezember Wünsche und Vorschläge auf Rüdenzuteilungen ein. Diese Vorschläge werden, soweit es die Zuchtkonzeption zulässt, berücksichtigt.

Die Zuchtaufstellung wird dem erweiterten Vorstand zur Information und Kenntnisnahme zugeleitet.

Paarungen, die in der Zuchtkonzeption nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtbuchführers.

II. Deckbestimmungen:

Für den Deckakt gelten folgende Grundsätze:

die Hündin muß mindestens acht Tage vorher beim Besitzer des Deckrüden angemeldet werden, gesund und nicht böseartig sein; ihr Abstammungsnachweis ist vorzulegen.

Vor dem Deckakt ist zwischen Rüden- und Hündinnenbesitzer die vom Züchter zu leistende Vergütung zu vereinbaren.

Annahme und Verwahrung der Hündin erfolgen auf Gefahr des Eigentümers; dieser haftet auch für jeden von der Hündin angerichteten Schaden. Nach erfolgtem Deckakt weist der Rüdenbesitzer auf der Rückseite der Deckbescheinigung die Abstammung seines Rüden nach, unterzeichnet sie und schickt sie unverzüglich an den Zuchtbuchführer. Nach erfolgtem Wurf hat der Züchter den Deckrüdenbesitzer zu verständigen und ihm die Deckgebühr zu überweisen.

Der Rüde wird nur unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß der Wurf in den vom Verein Dachsbracke e. V. für Alpenländische Dachsbracken geführten Teil des Deutschen Jagdhundzuchtbuchs eingetragen wird.

III. Bestimmungen über Meldung und Abnahme von Würfen

Wenn ein Wurf gefallen ist, hat der Züchter **unverzüglich** dem Zuchtbuchführer und der Hundevermittlungsstelle Wurfstag, Geschlecht und Zahl der Welpen zu melden. Der Züchter hat dafür zu sorgen, dass die Welpen entwurmt, geimpft und ordnungsgemäß mit Mikrochip gekennzeichnet werden. In der achten Lebenswoche werden die Welpen von einem beauftragten Formwertrichter des Vereins begutachtet. Die Impfvorschriften und die Identität müssen bei diesem Anlass kontrolliert werden. Eine Abgabe der Welpen vor der Begutachtung ist ausgeschlossen. Über jede Wurfabnahme ist vom begutachtenden Formwertrichter ein Bericht zu erstellen. Die Welpen werden in Abstimmung mit der Hundevermittlungsstelle des Vereins abgegeben.

IV. Eintragungsbestimmungen

Welpen, die aus genehmigten Paarungen und einem eingetragenen Zwinger stammen, werden, nachdem sie in den Wurfmeldungen erfaßt sind, in das Zuchtbuch eingetragen.

Alle Welpen jeden Wurfes erhalten Namen mit gleichen Anfangsbuchstaben in Verbindung mit dem Zwingeramen. Bei dem ersten Wurf eines jeden Zuchtzwingers ist mit dem Buchstaben A zu beginnen. Für die weiteren Würfe folgen der Reihe nach die nächstfolgenden Buchstaben des Alphabetes. Bei Hunden aus einem Zuchtzwinger dürfen gleiche Namen nicht verwendet werden.

Über die erfolgte Eintragung ins Zuchtbuch werden vom Zuchtbuchführer anhand der überprüften Deckbescheinigung und der Wurfmeldung Abstammungs-

nachweise ausgefertigt, die der Züchter vorab zu bestätigen hat.

Nach Datenabgleich bezüglich der Mitgliedschaft des Eigentümers zwischen Zuchtbuchführung und Kassenführung werden die Abstammungsnachweise vom Zuchtbuchführer übersandt.

Dem Züchter teilt der Zuchtbuchführer mit, daß der Wurf in das Zuchtbuch eingetragen ist.

Abstammungsnachweise ohne Bestätigung des Zuchtbuchführers sind ungültig.

Eintragungen und Änderungen im Abstammungsnachweis dürfen nur vom Zuchtbuchführer vorgenommen werden.

V. Erwerb und Abgabe von Dachsbracken

Dachsbracken werden in der Regel in enger Abstimmung mit der Hundevermittlungsstelle des Vereins nur an Vereinsmitglieder abgegeben. Dabei werden Wünsche des Züchters vorrangig berücksichtigt.

Sie haben diese bereits bei der Meldung des Wurfes bekanntzumachen.

VI. Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Zuchtbestimmungen kann den Beteiligten die Züchterlaubnis vom erweiterten Vorstand entzogen werden. In schweren Fällen erfolgt der Ausschluß aus dem Verein.

VII. Gebühren

Die Gebühren sind der Gebührenordnung des Vereins zu entnehmen; sie werden jeweils in den Jahresberichten veröffentlicht.